



Nahverkehr Rheinland

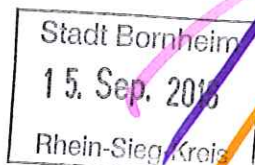
Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland
Der Verbandsvorsteher

SEB 16/9/16

22.09.2016

Zweckverband Nahverkehr Rheinland · Glockengasse 37-39 · 50667 Köln

Bürgermeister
der Stadt Bornheim
-o.V.i.A.-
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Zweckverband Nahverkehr Rheinland
Glockengasse 37-39
50667 Köln

Telefon: (0221) 20 80 8 - 0
Fax: (0221) 20 80 8 - 40

Internet: www.nahverkehr-rheinland.de
E-Mail: info@nahverkehr-rheinland.de

Mein Zeichen: Wü-OM 2015 17 382 Durchwahl: - 0221/20808 6673
E-Mail: ilona.wuensch@nvr.de

06.09.2016

Einplanungsmitteilung

Zuwendung nach §12 ÖPNVG NRW (Investitionsmaßnahmen des ÖPNV)

Barrierefreier Ausbau von 71 Bushaltestellen im Gebiet der Stadt Bornheim

OM: 2015 17 382

Sehr geehrte Damen und Herren,

der gemäß § 12 Abs. 5 ÖPNVG NRW für Maßnahmen der pauschalierten Investitionsförderung vom Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland aufzustellende jährliche Katalog wurde über den Zeitraum 2016 - 2019 fortgeschrieben.

Danach ist das o. a. Vorhaben mit Beschluss der Zweckverbandsversammlung **ab 2019 (Beginnjahr)**

mit Gesamtausgaben	von	1.027.000 EUR
und zuwendungsfähigen Ausgaben	von	1.027.000 EUR

im Maßnahmenkatalog enthalten.

Der derzeit gültige Fördersatz beträgt 90 %.

Die für die Festsetzung der Zuwendung maßgebenden zuwendungsfähigen Ausgaben werden im Rahmen der zuwendungstechnischen Prüfung der Antragsunterlagen ermittelt.

Sie erreichen uns über: Appellhofplatz Linien 3,4,5,16,18 • Neumarkt Linien 1,7,9 • Bahnhof Köln Hbf

Geschäftsstelle: Telefon: (0221) 20 80 8 - 0 Fax: (0221) 20 80 8 - 40 E-Mail: info@nahverkehr-rheinland.de Internet: www.nahverkehr-rheinland.de
Glockengasse 37-39 50667 Köln

Eine Förderung kann frühestens erfolgen, wenn ein Förderantrag gestellt ist, die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ich weise darauf hin, dass das ÖPNVG NRW in der derzeit gültigen Fassung zum 31.12.2017 ausläuft und der ZV NVR die bis dahin gesetzlich gesicherten sowie die bis 2019 zu erwartenden Mittel durch ausgewählte Fördermaßnahmen nahezu vollumfänglich gebunden hat. Daher kann diese Maßnahme absehbar nicht bewilligt werden bzw. keinen vorzeitigen Baubeginn erhalten.

Ich bin von Rechts wegen dazu verpflichtet Ihnen mitzuteilen, dass diese Einplanungsmitteilung einen Rechtsanspruch auf Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet.

Wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich Baubeginn, Bauzeiten, Kosten, Finanzierung und technischer Planung sind mir unverzüglich mitzuteilen.

Zuwendungen zu Projektförderungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die vor Erteilung des 1. Zuwendungsbescheides oder einer gemäß Nr. 1.3.1 VV/VVG zu § 44 LHO zugelassenen Ausnahme von Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO (vorzeitiger Maßnahmebeginn) oder Anerkennung als Vorsorgemaßnahme noch nicht begonnen worden sind. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt der Auftragserteilung.

Ausgaben für das Freimachen des Baufeldes (z. B. Gebäudeabbrüche, Planieren) sind unter Hinweis auf Nr. 1.3.3 VV/VVG zu § 44 LHO vom Datum der Einplanung der Maßnahme an zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die ein anderer zu tragen verpflichtet ist.

Bereits zu o.a. Vorhaben erteilte (Einplanungs-) Mitteilungen werden hiermit aufgehoben. Ausgaben für das Freimachen des Baugeländes bleiben jedoch vom Zeitpunkt der damaligen Programmaufnahme zuwendungsfähig.

Der ZV NVR behält sich vor, Investitionsmaßnahmen aus dem ÖPNV-Investitionsprogramm herauszunehmen, für die dem ZV NVR dauerhaft kein Finanzierungsantrag vorliegt oder deren Realisierung bis zum Ende des jeweiligen Programmzeitraums nicht absehbar ist. Die Ausplanung erfolgt im Rahmen der jährlichen Programmfortschreibung nach einer Verweildauer von mindestens 3 Jahren im Programm.

Mit freundlichen Grüßen
Zweckverband Nahverkehr Rheinland
i. A.

i. A.

gez. Holger Fritsch/Joachim Wirths

gez. Ilona Wunsch